

	Arbeiter und Mitglieder der Angestellte sozialistischen Produktions- genossenschaften und andere werk- tätige Schichten	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	14 200,1	1675,9
Ausgaben	26 309,7	3443,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 109,6	1767,3

§ 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes insgesamt darunter zweck- gebunden für In- vesti- tionen	Kassenbe- stand am 1. Januar 1983 und 31. Dezem- ber 1983	
			- in Millionen M —	
Berlin	4 040,2	2 202,5	574,6	39,0
Cottbus	1 980,0	960,9	171,0	16,0
Dresden	3 616,7	1 717,3	324,3	36,0
Erfurt	2 615,0	1 185,4	270,4	24,0
Frankfurt (Oder)	1 734,0	975,5	160,7	13,0
Gera	1 590,3	780,3	128,2	16,0
Halle	3 599,0	1 807,0	328,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 594,2	1 532,8	335,3	33,0
Leipzig	2 766,7	1 354,1	239,1	27,0
Magdeburg	2 770,3	1 307,7	218,6	27,0
Neubrandenburg	1 602,3	893,9	113,8	19,0
Potsdam	2 390,2	1 103,6	176,5	24,0
Rostock	2 260,8	1 278,1	228,6	22,0
Schwerin	1 475,1	726,2	121,9	16,0
Suhl	1 167,4	459,7	96,1	11,0
Insgesamt:	37 202,2	18 285,0	3 487,1	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1983. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Dezember 1981 über den Staatshaushaltsplan 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 419) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Yersand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung

für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)